Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 47

Artikel: Brevier für Unteroffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95600

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

forpers bis bie Infanterie gur Ablofung und Berftartung nadtommen fann, beim Rudmarich - als Schluß ber Urrieregarde - um jener Zeit ju geben, fich in Gicherheit zu bringen.

b) als Offen fiv maffe zu fuß, um fich einen Durchgang zu erzwingen, ber mit ber blanken Baffe nicht genommen werden fann, ber aber gur Lojung einer gestellten Aufgabe unbedingt errungen merben muß (3. B. bei einer Aufflarung, ber Forcirung einer besetzten Ortschaft, Waldparzelle 2c., die nicht umgangen merben fann).

- c) als Waffe zu Fuß im Patrouillendienft bei Absuchen eines Gehölzes u. brgl.
- d) als bleibende Bertheidigungsmaffe, wenn ber Reiter fein Pferd verliert.
- e) als Bedette zu Pferd und zu Fuß mobet ich den Karabiner im Kelde auch beim Wacht= bienft ftatt bes Gabels einzuführen empfehlen murbe.

Es find bies mohl Brunde genug, ben Rarabi= ner voll zu murbigen und fur beffen Ginführung den Urhebern bankbar zu fein. Aber berfelbe barf niemals eine hauptrolle in unserer Kavallerie spie-Ien, sondern er darf nur helfen, unfere Bauptaufgabe - ben Aufklärungs = und Sicherheitsbienft für bie Armee richtig lofen zu konnen. - Berftanbig verwenbet und geführt kann unsere so ichwache Ravallerie biefe Aufgabe jum Wohle bes Gangen vollführen, wenn fie vom rechten Beifte befeelt ift und mit Hingebung und aufopfernder Thätigkeit sich diefer Arbeit widmet. Aber um es zu konnen, muß fie, fo viel bies bei uns überhaupt möglich ift, Ra= vallerie bleiben und bas Schwergewicht ihres Rugens und ihrer Verwendung bem entsprechend Oth. Blumer, Rav.=Major. suchen.

Brevier für Unteroffiziere.

Der Unteroffigier ift Borgefetter ber Solbaten; er foll baher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche bem Soldaten vorgeschrieben find, fondern es merben von ihm auch umfassendere An= fichten feines Standes und hohere Begriffe bes Dienstes erwartet.

Er foll trachten, fich bie Liebe feiner Borgefetten, die Freundschaft seiner Rameraden, die Buneigung und bas Bertrauen feiner Untergebenen und bie Achtung feiner Mitburger zu verdienen!

Der Unteroffizier foll in allen Obliegenheiten bes Dienstes sowohl, als auch in seinem sittlichen Betragen seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen. Er foll in Erfullung feiner Pflichten thatig und unverbroffen, gegen feine Untergebenen anftanbig, gegen feine Borgefesten ehrfurchtsvoll und in feinen zu leiftenden Dienften punktlich und zuverläffig sein. Gesett vom Charakter, meibe er jede Ausichweifung, besonders die Lafter bes Trunkes und Spieles. Die bei feiner Korporalicaft ac. befind. lichen Solbaten muß er nicht allein ihren Namen nach, sondern auch nach ihren Gemutha=Eigenschaf-

beim Bormarich, als Spike eines Truppen- ten kennen und fie benselben gemäß behanbeln. Seine Untergebenen behandle er ftets mit ftrenger Unparteilichkeit und suche fie mehr burch Butrauen ermedende Ermahnungen und grundliche Belehrung, als durch Drohungen 2c. zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen. Durch vernünftige Aufftellung von Beispielen fann er bier Bieles bemir= fen: bem Nachlässigen stelle er ben Fleißigen, bem Ausschweifenden ben Sittlichen, bem Ungehorsamen ben Folgsamen zur Nachahmung vor.

Er betrage fich gegen feine Untergebenen mannlich und mit bescheibenem Ernfte, laffe fich mit ben= felben nie in Bechgelage ober ungeziemende Poffen ein, belege teinen berfelben mit einem Spottnamen und fei mit teinem bis gur "Bruberichaft" vertraut.

Befonders foll er nie mit ihnen fpielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Gelb ober andere Sachen entlehnen. — Allerdings ift es oft fcmer zu vermeiben, bag bei Rantonnirungen, mahrenb ber Manöver 2c., ber Unteroffizier in ein intimeres Berhaltniß mit bem gemeinen Manne kommt und zur Bertreibung ber Langeweile vielleicht ein Rartenspiel macht. Bei richtigem Benehmen bes Unter= offiziers hat es schließlich nichts zu sagen, aber es bleibe ftets nur Ausnahme, niemals Regel!

Der Unteroffizier barf nie gestatten, bag über Borfdriften, Befehle 2c. raifonnirt mirb, ober bag über Borgesette unmurbige Reben geführt merben. Wenn fich ein Mann bergleichen erlaubt, fo foll es ber Unteroffizier unnachsichtlich melben.

Er foll ben Untergebenen einen murbigen Begriff pon ber Subordination und von bem Ehrenvollen ihres Bernfes beibringen und baburch in ihnen jenen militarifden Beift erweden, ber fich vorzüglich burch mannlichen Ernft in Sitten, burch Begierbe nach Ghre, burch Gebuld bei Muhfeligkeiten und Entbehrungen äußert, worin überhaupt der Werth bes Solbaten befteht.

In ber Reinlichkeit und bem guten Unguge foll ber Unteroffizier sowohl in, als außer Dienst ben Untergebenen mit feinem Beispiel vorangeben und barauf halten, bag jeber Mann in allen Studen fauber und nach Boridrift angezogen fei.

Die Burbe bes Standes und ber Ernft feiner Berrichtungen ift unverträglich mit ben zwecklofen Spielereien einer mandelbaren Mobe. Daher foll ber Unteroffizier ftets mit manulichem Anftande, nachahmungswürdiger Reinlichkeit und gefälliger Rettigkeit gekleibet ericheinen, aber fich jeber mei= bischen Putziucht (Stehkragen, Manschetten 2c.) ent= halten. Seinen Sabel 2c. trage ber Unteroffizier mit Anstand und bediene sich bessen nie als Spa= zierstock ober betrachte ihn gleichsam als eine Burbe. Die porgeschriebene Ropfbebedung trage er anftan= big und nach Borichrift auf bem haupte und laffe fie nicht als eine Laft nachtragen. Wer auf folche Art fich feiner Wehr und Waffe entledigt, ber thut beffer, menn er balb einen Stand aufgiebt, welchem nur Manner angehören sollen und feine entnervten Schwächlinge.

Sinsichtlich ber sittlichen Bilbung feiner Unter= gebenen foll ber Unteroffizier stets ein machsames Auge besitzen; er soll die Ungebilbeten unter ihnen zur Ablegung ihrer roben Gewohnheiten und Masnieren, zur Verbesserung ihrer Ausdrücke und Ausssprache in aller Gite und Geduld, zugleich aber mit Nachdruck und Ernst anhalten. Alle Schimpfreben, sowohl im Scherze als im Ernste, alle unsanständigen Zoten und Lieber, sowie überhaupt alle niedrigen und gemeinen Spahmachereien soll er mit aller Strenge untersagen.

Es ist nicht genug, daß daher ein Unteroffizier blos zu der ihm angewiesenen Stunde und nur in dienstlicher Hinficht sich mit seinen Untergebenen beschäftige, sondern er muß es sich zur Pflicht machen, zu verschiedenen und unbestimmten Zeiten mit seinen Leuten zu verkehren, um sich dadurch eine genaue Kenntniß, in jeder Nichtung, von denselben verschaffen zu können. Selbstverständlich ferne jeder geheimen Spionage!

Sieht er z. B., daß Soldaten von sonst guter Aufführung sich verdrießlich ober niedergeschlagen zeigen, so muß er trachten, mit aller Freundlichkeit auf den Grund ihrer Semüthöstimmung zu kommen und ihnen Trost und Ermunterung zu geben suchen. Oder bemerkt er, daß ein Mann dem Trunke oder Spiele nachgeht, so muß er sich erkundigen, wo berselbe das Seld hiezu hernehme, auch seine Sefreiten oder ältere, brave Soldaten anhalten, daß sie einem solchen Manne öfters nachgehen. Am wirksamsten wird der Unteroffizier dem Laster der Trunkenheit seiner Untergebenen durch eine sorzfältige Ausmerksamkeit auf ihre Wirthschaft vorzbeugen können.

Bor Allem muß natürlich ber Unterofsizier selber ber bosen Gewohnheit bes Spieles und Trunkes serne sein! Sie erzeugen die furchtbarsten Folgen, nicht selten wersen sie sonst ehrenwerthe Wenschen völlig aus der rechten Lebensbahn, untersochen dies selbe auf schmähliche Weise und zerstören jene Erwartungen, welche man von ihnen zu hegen berechtigt war. Mit dem Soldatenstande sind solche Leisbenschaften am allerwenigsten verträglich, denn der Soldat muß stets besonnen und zum Handeln bereit sein. Dieser Fähigkeit entzieht er sich aber, wenn er durch bose Gewohnheiten seine Gesundheit zerstört, seine Gemüthöruhe auf das Spiel setzt und dem durch Leidenschaften oft wild aufgeregten Geiste die Schärse des überdachten Urtheils raubt.

Ein jeder Unteroffizier soll berjenigen Stelle, welche ihm übertragen ist, gründlich vorzustehen wissen; er muß nicht blos zu kommandiren, sondern auch zu unterrichten missen. Er macht sich lächerslich und bei seinen Untergebenen verächtlich, wenn er etwas besiehlt, was er nicht versteht, oder was nicht mit den Vorschriften übereinstimmt. Durch eine solche Unwissenheit vermindert er die ihm gesührende Achtung und verliert das Vertrauen der Leute.

Besonders muffen junge Unteroffiziere fich alle erdenkliche Muhe geben, baldmöglicht basienige zu erlernen, mas fie wiffen muffen.

Sie sollen fich aber bazu nicht etwa bei ber nichts übereilen, bie Leute burch ununterbrochene Mannschaft Rathes erholen, wie so oft geschieht, Anftrengung nicht zu sehr ermuben, vielmehr burch

sonbern ihre Herren Vorgesetzen, ober ältere Unsteroffiziere barum bitten. Gin junger Unteroffizier soll sich baher an ältere Kameraben halten, von benen er etwas erlernen kann und biese Erläutesrungen und Erklärungen mit Dank annehmen.

Die älteren Unteroffiziere sollen die jungeren über Alles, was diese nicht wissen, mit Freundlichsteit und Kamerabschaft belehren, solche beswegen nicht verlachen, ober gar vor ihren Untergebenen beschämen; sie überhaupt mit Rath und That unterstützen, was natürlich der Jüngere dankbarstannehmen muß. Der junge Unteroffizier soll sich an streng gesetzlichen, unbedingten Gehorsam gewöhnen und einsehen lernen, daß das Bernünsteln über Besehle und Anordnungen von seinem Standpunkte weiter nichts sei, als ein Ausbruch des Eizgendünkels und des jugendlichen Leichtsinnes, und daß er auf seine unreisen Meinungen noch keinen Werth zu legen habe.

Der Unteroffizier joll jebe Belegenheit benüten, seine Renntnisse nach Rraften und in jeber Rich= tung zu erweitern. Unftatt bie Beit mußig ober im Wirthshaus, ober burch Lefen faber, gemeiner Bucher, wie fie leiber fo vielfach tolportirt werben, ju gersplittern, foll er lehrreiche Lekture gur Sand nehmen, mogu in jetiger Beit Belegenheit genug geboten ift und ibm g. B. unsere Unteroffizier=Beitung gemiß hinreichenben und vielfältigen Stoff bietet. Berfteht er etwas nicht, fo barf jeber miß= begierige Unteroffizier sicher einen seiner Herren Borgesetten um Belehrung bitten. Wenn er fich in einer Stadt befindet, wo Lehranstalten, Museen 2c. find, wird er jebe Minute, welche ihm ber Dienft ju feiner freien Bewegung übrig lagt, zur Erweis terung feiner Renntniffe verwenden und überhaupt fich Muhe geben, ben Zutritt in gute und paffenbe Gefellicaft zu erlangen, beren er fich burd Unftanb und gute Sitten würdig machen soll. Es ist je= benfalls empfehlender: ein Unteroffizier nimmt An= theil an ben Borlesungen eines Stenographen= ober eines Gewerbe= 2c. Bereins, als bag er Mitglieb so mancher Turn: over Sing-Bereine ift, wo bie hauptsache im - Saufen - liegt.

Gine ber vorzüglichsten Dienstes-Berrichtungen bes Unteroffiziers ist bie Belehrung und Unterrich= tung in ben Waffenübungen 2c. Dazu muß er grundliche Renntniffe beffen, mas er lehrt, Deut= lichkeit im Bortrage, unermubeten Fleiß, Gebulb und eine anftandige Behandlungsart befigen. Unfänglich foll er bemuht fein, das Zutrauen ber ihm als Schuler übergebenen Refruten zu geminnen, indem er ihnen vorstellen wird, bag gmar ber Un= fang ichmer fei, bag fie aber burch Aufmerksamkeit, Fleiß und punktliche Befolgung beffen, mas ihnen gezeigt werbe, es bahin bringen murben, Alles leicht und schnell zu erlernen. In seiner Unweis jung foll er Schritt für Schritt gehen und Alles, mas er lehrt, in fo viele Theile zergliebern, als es ber Bufammenhang erlaubt. Dabei muß er feinen Schulern alle Bortheile zeigen, in feiner Unmeifung nichts übereilen, die Leute burch ununterbrochene

geeignete turze Ruhepaufen ihre Aufmerksamkeit auf ben Unterricht zu erhalten wissen.

Der Unteroffizier barf bei ichwerer Berantmortung feinen seiner Leute burch Schimpfreben, ober gar burch Schlagen, Stofen 2c. mighanbeln; er foll immer gegen seine Untergebenen jebe ungestume, rohe ober verächtliche Art, welche bes Dienftes unmurbig ift, auf bas forgfältigfte vermeiben. Go verberblich es ift, wenn ein Unteroffizier fich gegen feine Leute zu weit herabläßt, ober auf eine un= paffende Urt mit ihnen scherzt, ebenfo schäblich ift es, wenn er fle immer mit finfterem Befichte an= fieht und bei allen Gelegenheiten gegen fie schreit und poltert. Gar manchmal sucht sich bie Unmis= senheit bahinter zu verbergen! Gin unfähiger, trauriger Unteroffizier, ber blos burch Schreien und Poltern fich Autorität verschaffen will und Unterricht in biefer Beife ertheilt! - Alle ichlechten und ichimpflichen Behandlungen jedes einzelnen Mannes muffen vermieben merben, ba nichts fo fehr ben Beift und bas Ehrgefühl erstickt, als megwerfenbe Erniedrigung, und wo kein Chrgefühl ist, da wird Subordination jum fklavifden Behorfam, Manns. zucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer blos aus folden Beweggrunben hanbelt, ber ift nicht werth ein Golbat zu fein.

Es sollen sich baher vorzugsweise die Unteroffiziere angelegen sein lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl ber wahren Shre zu wecken und zu nähren suchen; jenes Gefühl, welches dem Soldaten das Bewußtsein gibt, für sein Baterland zu sechten, und in ihm die Achtung erkennen läßt, welche die Mitbürger dem Bertheidiger des Baterlandes zollen. Dieses innige und ächte Gefühl von Shre muß dem Soldaten anerzogen werden, und muß er in alle Berhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt.

Dagegen hute sich ber Unteroffizier wohl, eine faliche Unficht von Ehre zu bekommen und feinen Untergebenen zu lehren! Ginen anmagenben Stolz auf Borguge, bie man nicht besitt und auf Borrechte, auf welche man feine Anspruche bat! Er muß ftolg barauf fein, die Gefete und ben Burger ju achten, fur beren Schut und Bertheibigung er bestimmt ift. Weit entfernt, fich Borrechte anmagen zu wollen, welche mider die Gewohnheit des burgerlichen Lebens anftogen, suche er eine Ehre barin, es allen übrigen Stanben in ber Chrfurcht gegen bie Gefete, in ber Achtung herkommlicher Gebrauche 2c., sowie überhaupt in einer gebilbeten und gesitteten Aufführung zuvorzuthun und bestrebe fich gang besonders die Gefete 2c. feines Standes zu ehren.

Unter allen Unteroffizieren foll ber Ton einer warmen Ramerabschaft und eines gemiffen, gesetzten, militärischen Anstandes herrichen. Gin jeder soll gegen ben anbern — auch vom gleichen Range — eine gemiffe Artigkeit*) jederzeit beobachten, alle

niedrigen und pobelhaften Ausdrücke vermeiben, auch im Scherze Alles, was einer Verachtung ober Verspottung gleich kommen konnte, unterlassen. Das allgemeine und übereinstimmende Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disziplin zu Grundsätzen ihrer Handlungsweise zu erheben und ihren Ruf, ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten: sei der Gemeingeist die Losung eines braven Unterossizierskorps. (Unterossizier=2tg.)

Eidgenoffenschaft.

- (Ernennung.) Als Instructioren II. Klasse ber Kavallerie werben gemahlt bie Oragoneroberlieutenants Markwalber, Trausgott, in Narau, und Blau, Friedrich, in Bern.

Ferner ale Berwalter bee eing. Rriegebepote in Thun, in Ersfehung bee verftorbenen Grn. Oberft L. Schabler: Gr. Oberft Rubolf v. Erlach, von Bern, in Aarau.

- (Entlassung.) Mit Schreiben vom 4. bies hat herr Oberft Stoder in Luzern, Oberinftruktor ber Infanterie, um Entslassung von biefer Stelle nachgesucht. Diese Entlassung geswährte ber Bundesrath und verdankte bem Demissionar bie gesleifteten außerordentlichen Dienfte bestens.
- (Stellen-Ausschreibung.) Die in Folge Rudiritis erlebigte Stelle eines Oberinftruftors ber Infanterie wird im Bunbesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmelbungen für biese Stelle find bis zum 30. November nachfthin bem schweiz. Militarbevariement einzureichen.
- (Gabe an bas eidg. Schüthenfest.) Für bas vom 31. Juli bis 10. August 1881 in Freiburg stattfindende eibg. Schütensfest bewilligte ber Bundesrath eine Ehrengabe von Fr. 5000 in baar, wovon Fr. 2000 fpeziell für bas Settions-Bettschießen verzwendet werden sollen.
- (Schießinstruktor in Thun.) Mit Rudficht auf bie fortwährenden Reklamationen aus Thierachern und Umgebung wegen Gefährdung durch die Schießübungen wird vom Bundessrath den gesetzebenden Rathen beantragt, die Stelle eines Schieße offiziers in Thun zu kreiren, welchem die Ueberwachung sämmtslicher Schießubungen, insbesondere mit Bezug auf das Einhalten der Borsichtsmaßregeln, richtige Ausstellung von Scheiben und Seschüben u. s. w., obliegen wurde.
- (Gehülfe bes Schiefinstruttors.) Bom Bunbeerath wird ber Bunbeeversammlung vorgeschlagen, bem Schiefinstruttor ber Infanterie einen zweiten Gebülfen mit bem Range eines Inftruttors II. Rlaffe belgugeben, woburch bie Zahl ber Instruttoren II. Klaffe biefer Waffe auf 66 erhöht wurde.
- (Berordnung über das Berfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienst.) Der schweizerische Bundesrath, in Erwägung, daß der § 162 des allgemeinen Dienstreglements für die eidg. Truppen vom 19. Seumonat 1866 nicht im Einklange sieht mit den Artikeln 20 und 21 des Aundesgeseges betreffend den Sivistand und She vom 24. Dezember 1874; in Erwägung serner, daß es möglich ist, die Bestimmungen des erwähnten Gesleges im Instruktionsdienste anzuwenden, daß dagegen im aktiven Dienst für Sterbefälle bei den Truppen ein besonderes Berfahren statischen muß, verordnet:
- 1) Benn ein Militar im Inftruktionebienfte ftirbt, hat ber Rommandant der Shule, in Biederholungskursen der Chef der Truppeneinheit ober Dienstadtheilung langstens innerhalb 24 Stunden dem Civilftandebeamten des Kreises, in welchem ber Sterbefall erfolgt ift, unter Beilegung eines arzilichen Tobtens scheher, welcher außer ben dem Dienstücklein entnommenen Perssonalien auch die Tobesursache angibt, davon schriftlich Anzeige

jeberzeit aufrecht erhalten bleiben, auch bei ben beften Freunden! Es tann bann bei richtigem Benehmen und klarer Bernunft ber Unteroffiziere unmöglich vorkommen, bag bie Rebaktion ber "Unsteroffiziere:Beitung" so oft mit fast kindischen Fragen — meist Ausgeburt von Sigenbunkel und Sitelkeit — über "Grußen" geplagt wirb. (Anmert. ber Rebaktion ber Unteroffiziere-Stg.)

^{*)} Abgesehen bavon, baß bas Reglement gang bestimmte und genaue Direttiven über bie Ehrenbezeugung gibt, so muß ichon ber Außenwelt gegenüber die "militarische Artigkeit", ber militarische Bruß unter allen Unteroffizieren, Unterbeamten zc. unter fich